

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 11. Dezember 1953 | Nr. 13»

Tag	Inhalt	Seite
25.11. 53	Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 282 über die Preise für Steinkohle, Zechenkoks und Gaskoks	1227
2.12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig Wasserwirtschaft	1228
1. 12. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft. (Umsatzsteuer bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel)	1230
27.11. 53	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen	1231
1.12. 53	Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen.....	1231

Verordnung

zur Änderung der Preisverordnung Nr. 282 über die Preise für Steinkohle, Zechenkoks und Gaskoks.

Vom 25. November 1953

Zur weiteren Unterstützung der privaten und genossenschaftlichen Betriebe der Industrie und des Handwerks wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 der Preisverordnung Nr. 282 vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1410) wird durch die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Änderungsverordnung ergänzt.

§ 2

(1) Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten Ministerien und Staatssekretariate sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches berechtigt, privaten und genossenschaftlichen Betrieben der Industrie und des Handwerks die Weiterberechnung der durch die Preisverordnung Nr. 282 eingetretenen Preiserhöhung zuzüglich Umsatzsteueranteil auf Antrag zu bewilligen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Weiterberechnung der Preiserhöhung zuzüglich Umsatzsteueranteil ist an das für die Erzeugnisse fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat zu richten.

§ 3

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der antragstellende Betrieb nachweist, daß

- die Durchführung seiner Produktion oder seiner Leistungen infolge der durch die Preisverordnung Nr. 282 eingetretenen Preiserhöhung nicht mehr kostendeckend möglich ist,
- die Produktion volkswirtschaftlich wichtig ist,

- andere Brennstoffe nicht verwendet werden können.

§ 4

(1) Der antragstellende Betrieb hat bei dem Nachweis der eingetretenen Unrentabilität die Bestimmungen des Merkblattes für Preisanträge der privaten Industriebetriebe vom 20. März 1951 („Deutsche Finanzwirtschaft“ Nr. 8/51 S. 330) zu beachten.

(2) Der Antrag muß ferner folgende Angaben enthalten:

- die Warennummer des allgemeinen Warenverzeichnisses der Zentralverwaltung für Statistik und die Artikelnummer der Konsumgüter-Verbraucherpreisliste des Ministeriums für Handel und Versorgung,
- den bisherigen Werkabgabepreis und Verbraucherpreis mit Vermerk darüber, ob im bisherigen Verbraucherpreis ein Haushaltsaufschlag enthalten ist,
- den Vorschlag eines neuen Preises,
- die Hauptabnehmer des Erzeugnisses.

§ 5

Die auf Grund dieser Bestimmungen genehmigten Preise gelten für Lieferungen, die vom Ausstellungstag der Preisbewilligung ab erfolgen, und für Leistungen, die am Tage der Ausstellung der Preisbewilligung noch nicht abgeschlossen sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1953

Ministerium für Schwerindustrie
S e i b m a n n
Minister